

► Arbeitgeberleistungen

BFH: Vom Arbeitgeber übernommene Übernachtungskosten bei Gesundheitstagen sind nicht nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigt

| Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zählen nicht zu den nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigten Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Das hat der BFH klargestellt. Übernimmt der Arbeitgeber solche Kosten im Rahmen von „Gesundheitstagen“, stellt diese Kostenübernahme lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar (BFH, Urteil vom 23.11.2023, Az. VI R 24/21, Abruf-Nr. 239881). |

Übernahme von Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen ist Arbeitslohn

► Abfindung

§ 50d Abs. 12 S. 1 EStG: Abfindung in Deutschland unterliegt Einkommensteuer – selbst bei Vereinbarung im Jahr 2016

| Nach § 50d Abs. 12 S. 1 EStG hat Deutschland für nachträglich ausgezahlte Abfindungen das Besteuerungsrecht, auch wenn der Abfindungsempfänger nicht mehr im Inland ist. Dies gilt selbst dann, wenn die vertragliche Vereinbarung der Abfindung bereits vor Geltung der gesetzlichen Regelung ab dem 01.01.2017 erfolgte. Ein Verstoß gegen EU-Recht oder Verfassungsrecht liegt darin nicht, so das FG Hessen (Urteil vom 21.11.2023, Az. 10 K 1421/21, Abruf-Nr. 239296). Gegen das Urteil ist Revision beim BFH (Az. VI R 3/24) eingelegt worden. |

FG Hessen sieht keinen Verstoß gegen EU- oder Verfassungsrecht

► Übungsleiterfreibetrag

§ 3 Nr. 26 EStG: Sind auch Wanderführer begünstigt?

| Nebenberuflich tätige Übungsleiter können vom Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 3.000 Euro im Jahr profitieren. Die Bundesregierung ist jetzt von MdB Yannick Bury (CDU/CSU) gefragt worden, ob auch Wanderführer für Vergütungen, die sie von gemeinnützigen Organisationen erhalten, den Freibetrag in Anspruch nehmen können. |

Bundesregierung: Auch Wanderführer können von Steuerbefreiung profitieren

Die Antwort steht in der Bundestags-Drucksache 20/10022 vom 12.01.2024 (Abruf-Nr. 239650): Ja, Wanderführer können nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass ihre Tätigkeit mit der eines Übungsleiters, Erziehers, Ausbilders oder Betreuers vergleichbar ist. Diesen Tätigkeiten ist gemein, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. Eine Begünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG hängt maßgeblich davon ab, ob im konkreten Einzelfall die pädagogische Ausrichtung im Vordergrund steht. Dass muss man dem Finanzamt darlegen. Die Bundesregierung plant derzeit aber nicht, Wanderführer in den Katalog der generell nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten aufzunehmen.